

**Beschlussvorlage Nr. 405-III-2022**

Sitzung/Gremium <b>Stadtrat</b>	Termin <b>15.12.2022</b>	Status <b>öffentlich</b>
------------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich I/ Team Haushalt/Finanzen

**Betr.: Verlängerung der Optionsfrist für die Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)****Sachverhalt:**

In der Vergangenheit wurde mehrfach in den Gremien darüber informiert, dass die Stadt die Vorgaben des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) künftig beachten muss. Mit dem neu eingeführten § 2b UStG wurden die Kriterien der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen öffentlichen Rechts (jPöR) im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten, die gegenüber Dritten erbracht werden, neu geregelt. Mit der Einführung des § 2b UStG wurde § 2 Abs. 3 UStG (alt), der bislang die Unternehmereigenschaft der jPöR geregelt hat, gestrichen, sodass eine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft künftig grundsätzlich anzunehmen ist. Durch die sogenannte Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt konnten jPöR bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie den bisherigen § 2 Abs. 3 UStG (alt) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden wollen.

Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Auch wenn die zusätzliche Zeit von vielen juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt und die Vorbereitungen für den Übergang auf das neue Besteuerungsregime schon weit gediehen, häufig sogar schon abgeschlossen sind, bestehen in einer nennenswerten Zahl von Fällen noch offene Fragen, die bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen und insgesamt Zweifel daran nähren, dass ab dem 1. Januar 2023 flächendeckend eine zutreffende Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. Auch aktuell sind die Kommunen stark belastet, nicht zuletzt mit der Bewältigung der Kosten für die Unterbringung der infolge des Ukraine-Krieges geflüchteten Menschen. Das knappe fachkundige Personal, die Energiekrise wie auch die anstehenden Grundsteuerreformen verschärfen diese Situation zusätzlich. Hieran wird sich auch im Jahr 2023 nichts ändern. Die begrenzten personellen Ressourcen und Sachmittel müssen auf diese Aufgaben konzentriert werden und stehen für andere Bereiche nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Die Stadt Osterwieck arbeitet intensiv an der Umsetzung des § 2b UStG. Aus den vorstehend genannten Gründen wirkt die Verlängerung der Optionsfrist jedoch entlastend auf den derzeitigen Umsetzungsstand.

Entgegen der bisherigen Annahme ist für die Nutzung der Verlängerungsoption ein Beschluss der Vertretung erforderlich.

Der Finanzausschuss hat am 30.11.2022 eine Beschlussempfehlung ausgesprochen, welcher der Bundestag mit einem Beschluss gefolgt ist. Der Beschluss des Bundesrates wird für den 16.12.2022 erwartet.

**Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr  
Veranschlagung im Finanzplan

Ja       Nein   
Ja       Nein   
Ja       Nein

Pflichtaufgaben     

Freiwillige Aufgaben     

Ergebnisplan     

Finanzplan/ Investitionstätigkeit     

**Entscheidungsvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bundesrat, die Nutzung der Verlängerungsoption für die Umsetzung des § 2b UStG.

  
Heinemann  
Bürgermeister

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- zugestimmt
- nicht zugestimmt
- mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....  
.....  
.....  
.....

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 27

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....  
.....  
.....  
.....

Osterwieck, 15.12.2022

Heinemann  
Bürgermeister